



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

34. Jahrgang

20.06.2008

Nr. 33 / S. 1

Satzung

der Gemeinde Hövelhof vom 20.06.2008
über die Verringerung der Zahl der zu
wählenden Vertreter sowie der Zahl der
Wahlbezirke nach dem Kommunalwahlgesetz

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.S 498) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW.S 454), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 332) hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter nach dem Kommunalwahlgesetz beschlossen:

§ 1

Die für die Gemeinde Hövelhof durch das Kommunalwahlgesetz festgelegte Zahl der für den Rat der Gemeinde zu wählenden Vertreter wird hiermit von 38 auf 34 verringert.
Die Zahl der Wahlbezirke verringert sich dadurch um 2 von 19 auf 17.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Ilskens
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, am 19.06.2008 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Satzung der Gemeinde Hövelhof über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter sowie die Zahl der Wahlbezirke nach dem Kommunalwahlgesetz vom 30.06.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres mit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Hövelhof, den 20. Juni 2008

Der Bürgermeister

Berens

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.